

29. Oktober 2025

**Bescheinigung zur Vorlage bei Unternehmen
– Bestätigung eines Pflichtpraktikums –**

Die Prüfungsordnung in den Studiengängen *Medien-Kommunikation-Gesellschaft* (Bachelor), *Medien- und Kommunikationswissenschaft* bzw. *Medienwissenschaft* (Master) schreibt ein Praktikum vor, das in einem Kommunikations- oder Medienberuf absolviert werden soll, der Bezüge zu den Berufsfeldern Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Film und Rundfunk, oder Werbung aufweist. Das Praktikum kann auch in der Kommunikations- und Medienforschung erfolgen.

Die **Mindestdauer** ist wie folgt festgelegt:

- Bachelor Medien- und Kommunikationswissenschaft: 7 Wochen
- Master Medienwissenschaft: 7 Wochen.

Zum Zeitpunkt des Praktikums macht die Prüfungsordnung keine festen Angaben, er kann zwischen erstem und letztem Semester liegen. Eine Höchstdauer ist in der Prüfungsordnung nicht festgelegt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales empfiehlt im Zusammenhang der Umsetzung des Mindestlohngesetzes die Vorlage der „entsprechenden Bestimmung der Praktikumpflicht (Studienordnung)“. Einen Auszug der Prüfungsordnung legt Ihnen der/die Studierende gerne vor. Aus Prüfungsordnung, diesem Schreiben und einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung ergibt sich ein schriftlicher Nachweis zur Erfüllung der gesetzlichen und sonstigen Dokumentationspflichten.

gez. Dr. Christof Barth